



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Initiative für freie Lernkultur“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative für freie Lernkultur“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Der Name des Vereins lautet nach Eintragung, Initiative für freie Lernkultur e.V.‘
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Worpswede.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Errichtung, Unterstützung und Förderung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen (z.B. Sekundar- oder Gesamtschulen).
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, insbesondere für Lernbegleiter, Pädagogen und Eltern.
 - c. die Unterstützung der Gründung und des späteren Betriebes der Einrichtung(en) durch die Betreuung von Fördermitgliedern.
 - d. konfessionell und parteipolitisch unabhängiges Handeln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die



gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (6) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit möglich, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erklärt werden. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden besteht nicht.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden besteht nicht.

§ 5 Beiträge und Einnahmen

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhen von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (2) Die Ausgaben des Vereins werden durch Einnahmen aus §5 (1), sowie Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und andere Mitteln gedeckt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) Beirat



§ 7 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirats und die pädagogischen Angestellten tragen gemeinsam die Mitverantwortung für die Einrichtungen des Vereins. Zu diesem Zweck wird ein Elternrat gebildet, der aus den Eltern der Schulklassen oder Gruppen hervorgeht.

(2) Die Elternbeiräte entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, alle Interessen wahrzunehmen und die Kontinuität der Gründungsgedanken zu gewährleisten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht regulär aus drei Mitgliedern, einer /einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterin / Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die erste Amtszeit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Danach wird der Vorstand jährlich neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ehrenamtlich aus.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, solange sie nicht den in § 2 genannten Zielen des Vereins widersprechen.
- (9) Finanzielle Verpflichtungen und Kreditaufnahmen
- Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 2000€ im Rahmen der laufenden Geschäftsführung einzugehen. Für Verpflichtungen, die diesen Betrag übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Haftungsbeschränkung
- Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (11) Beauftragung externer Berater



- Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall externe Berater (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) zur Unterstützung heranzuziehen. Die Kosten hierfür trägt der Verein, soweit sie im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung anfallen und der Mitgliederversammlung darüber berichtet wird.

(12) Vorzeitige Abberufung

- Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies durch einen einstimmigen Beschluss im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung (Hybridsitzung) aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsrechtsentscheidung erfordern, können sich nicht anwesende Mitglieder durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Entsprechende Formulare werden mit der Einladung verschickt.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (9) Zustimmungspflichtige Entscheidungen
 - Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder):
 - a. Aufnahme von Krediten oder finanziellen Verpflichtungen, die den festgelegten Betrag von 2000€ übersteigen.
 - b. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien.



c. Änderungen im Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Entlohnung von Vorstandsmitgliedern.

d. Abschluss von Verträgen, die den Verein länger als ein Jahr binden.

(10) Entlastung des Vorstands

- Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung bedeutet, dass die Mitglieder die Tätigkeit des Vorstands anerkennen und auf die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen für das betroffene Geschäftsjahr verzichten.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mit satzungsändernder Mehrheit der Auflösung zustimmt. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:

Montessori Rotenburg e.V. (VR 200718)

Kiebitzweg 8

27356 Rotenburg (Wümme)

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 24. Februar 2021 in Berne. Angepasst am 12.11.2024 auf der jährlichen Mitgliederversammlung.